

b) Neues Verfahren nach österreichischem Vorbild

In Österreich war am 1. Januar 1898 ein neues Zivilverfahrensrecht in Kraft getreten. Im Fürstentum Liechtenstein galt 1907 nach wie vor die liechtensteinische Allgemeine Gerichtsordnung, die immerhin im Jahr zuvor prozessökonomisch novelliert worden war. Die erstinstanzliche Rechtsprechung in Liechtenstein wurde von einem österreichischen Richter als Landrichter ausgeübt, der zu diesem Zwecke beurlaubt wurde, der jedoch in seiner sonstigen Richtertätigkeit in Österreich seit rund zehn Jahren innerhalb des neuen Klein'schen Zivilverfahrens tätig war. Die nicht zuletzt prozessökonomisch bedenkliche Folge war, dass sich die liechtensteinische Rechtsprechung gemäss einem *aus österreichischer Sicht alten Verfahren* vollzog und der Landrichter entsprechend bei seiner Tätigkeit in Liechtenstein zu jenem alten Verfahren wechseln musste. Von einem Transfer der Praxis und des Wissens aus seiner österreichischen Tätigkeit konnte damit nicht mehr die Rede sein. Im Gegenteil dürfte der Wechsel von der gewohnten Klein'schen Verfahrensordnung hin zu derjenigen der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung, das heisst im Grunde zu derjenigen Allgemeinen Gerichtsordnung, von der sich Franz Kleins Konzeption explizit und absichtlich abhob und deren Missstände zu beseitigen er sich vorgesetzt hatte, ein Sprung über eine tiefe Kluft zurück zu einem antiquierten Verfahren gewesen sein.

Der *Bericht der Siebnerkommission argumentierte historisch* und liess die seit rund einhundert Jahren immer wieder vollzogenen Angleichungen an die österreichische Rechtspflege anhand von Beispielen Revue passieren. Unausgesprochen, aber für alle Adressaten des Berichtes bzw. die Landtagsabgeordneten selbstverständlich war, dass diese Angleichungen stets unter Anpassung an die Gegebenheiten des Kleinstaates möglich und recht einfach, ebenso zielführend und in und für Liechtenstein erfolgreich gewesen waren. E contrario: Um nun mit diesem historischen Kontinuum zu brechen, hätte es schwerwiegender Gründe bedurft, die offensichtlich fehlten. Historisch argumentiert wurde im Kommissionsbericht (implizit) auf zwei Ebenen, nämlich der Anlehnung an Österreich hinsichtlich der *Verfahrensordnungen* sowie der *Gerichtsorganisation*.¹⁶⁷ Ferner wurden gegenwärtige (politische,

167 Vgl. von Liechtenstein, S. 83.